

Haushaltssatzung der Gemeinde Allendorf (Eder), Landkreis Waldeck- Frankenberg, für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915), hat die Gemeindevertretung am 07.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	59.956.885,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	58.165.812,00 EUR
mit einem Saldo von (Überschuss)	1.791.073,00 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	15.000,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	305.000,00 EUR
mit einem Saldo von (Fehlbedarf)	- 290.000,00 EUR

mit einem Überschuss von	1.501.073,00 EUR,
--------------------------	-------------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.994.956,00 EUR
---	-------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	846.227,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	18.036.210,00 EUR
mit einem Saldo von	- 17.189.983,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	187.474,00 EUR
mit einem Saldo von	- 187.474,00 EUR

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	3.617.499,00 EUR
--	------------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 332 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 365 v. H. |

2. Gewerbesteuer auf 357 v. H.

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 S. 2 HGO gelten bis zum Betrag von 10.000,00 EUR je Kostenstelle und bei Beträgen darüber hinaus bis zu 15 % des jeweiligen Haushaltsansatzes, als unerheblich.

In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Ausgaben zu erteilen; er hat die Gemeindevertretung in Kenntnis zu setzen.

Allendorf (Eder), den 08.02.2024

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE ALLENDORF (EDER)

Carsten Schäfer
Bürgermeister

Genehmigung:

Hiermit erteile ich die Genehmigung nach § 97 a der Hessischen Gemeindeordnung

zur Inanspruchnahme des in § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Allendorf (Eder)
für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Höchstbetrages der Liquiditätskredite in

Höhe von

1.000.000,-- €

(in Worten: Einemillion Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Korbach, den 28. Mai 2024

- 7.1 Az.: 3 m 10 c -

Der Landrat
des Landkreises Waldeck-Frankenberg
als Behörde der Landesverwaltung

(S.)

(Jürgen van der Horst)

Die vorstehende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024 liegt zur Einsichtnahme vom
17.06. – 25.06.2024 während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung,
Schulstraße 5, Zimmer 2.02 öffentlich aus.

Allendorf (Eder), 11.06.2024

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE ALLENDORF (EDER)

Carsten Schäfer
Bürgermeister